



Smart decisions. Lasting value.

Aktuelle Informationen zum Umsatzersatz

Unter Berücksichtigung der aktuellen
Informationen bis zum 06.11.2020

Der Newsletter enthält die aktuellen Entwicklungen in Zusammenhang mit dem Umsatzersatz

Umsatzersatz

Voraussetzungen der Beantragung und Verpflichtungen

Allgemeine Voraussetzungen der Beantragung

- Das Unternehmen muss den **Sitz oder die Betriebsstätte in Österreich** haben.
- Das Unternehmen muss eine **operative Tätigkeit** ausüben.
- Direkte Betroffenheit von der **COVID-19-SchuMaV**.
- **Kein Missbrauch im Sinne § 22 BAO** in den letzten 3 Jahren.
- Kein Abzugsverbot des **§ 12 Abs 1 Z 10 oder § 10a KStG** darf in den letzten 5 Jahren vorliegen.
- Die **Geschäftsführer oder Organe** haben in den letzten 5 Jahren keine Finanzstrafen erhalten.
- Das Unternehmen darf **keinen Sitz in einem Staat** haben, dass in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder für Steuerzwecke genannt ist.

Ausnahmen von der Beantragung

- Das Unternehmen darf keinen Antrag stellen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung und im November 2020 **ein Insolvenzverfahren** anhängig ist, bzw. anhängig werden wird.
- Beaufsichtigte Rechtsträger sind ebenfalls ausgeschlossen. (**Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Pensionskassen**)
- **Vereine**, welche im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht unternehmerisch tätig sind.
- Unternehmen, welche zwischen **03.11.2020 und 30.11.2020** gegenüber Mitarbeitern Kündigungen aussprechen.
- **Neu gegründete Unternehmen** vor dem 01.11.2020.
- **Ausgenommen** sind explizit **Privatzimmervermieter, sowie Land- und Forstwirte**.

Praktischer Hinweis:

Eine direkte Betroffenheit durch die COVID-19-SchuMaV sind laut Richtlinie vor allem folgende Bereiche - § 4 Abs 3 (Seil- und Zahnradbahnen), § 7 (Gastgewerbe), § 8 (Beherbergungsbetriebe), § 9 (Sportstätten und Flugfelder), § 12 Abs 2, ausgenommen Z 6 (Freizeiteinrichtungen), § 13 (Veranstaltungsverbot) und § 14 (Sportveranstaltungsverbot).

Umsatzersatz

Berechnung der Förderung und Beihilfe

Allgemein

- Die von **behördlichen Schließungen** betroffene Unternehmen erhalten **80% ihres Umsatzes im Vergleichszeitraum (November 2019)** ersetzt.
- Die Basis der Förderung bilden prinzipiell (siehe Sonderformen) die **Steuerdaten des Jahres 2019**.
- Der maximale Auszahlungsbetrag **pro Unternehmen ist mit EUR 800.000 gedeckelt**.
- **Der minimale Auszahlungsbetrag beträgt EUR 2.300**, es sei denn, dass dieser durch beihilferechtliche Schranken geringer ausfällt.
- Bei **Unternehmen in Schwierigkeiten** kann lediglich eine Förderung im Rahmen der De-Minimis VO beantragt werden. Dies gilt nicht für UiS von Unternehmen, welche der **KMU-Definition** unterliegen und nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind. Für diese Unternehmen gilt der Betrag von EUR 800.000 des befristeten Rahmens als Grenze.

Anrechnungen auf den maximalen Förderbetrag im Sinne des Beihilferechts

- Siehe hierzu nähere Ausführungen zu Beihilfenanrechnungen.

Umsatzersatz

Berechnung der Förderung im Detail

Berechnung im Sinne 4.5.1. der Richtlinie (Normalfall)

- Die Finanzverwaltung berechnet den Umsatzersatz an Hand einer der vier Berechnungsmethoden. Für Organgesellschaften wird zwingend Variante 3 herangezogen.
 - **Variante 1** - Prinzipiell ist die Basis der Umsatz der **UVA November 2019** (Bei Quartalsanmeldungen – Drittel des Quartalsumsatzes)
 - **Variante 2** - Letzte veranlagte **Umsatzsteuerjahreerklärung** dividiert durch den Faktor 12 (Umsatzsteuerjahreerklärungen 2016-2019)
 - **Variante 3** - Letzte veranlagte **Einkommensteuererklärung** dividiert durch den Faktor 12 (Einkommensteuererklärungen 2016-2019)
 - **Variante 4** - Summe der in den **UVA 2020 bekanntgegebenen Umsätze**, dividiert durch die Anzahl der Monate die von den UVA erfasst sind

Prioritäten in der Berechnung

- Primär werden für die Berechnung die Daten der **Vorjahres UVA (Variante 1)** herangezogen.
- Liegen diese Daten nicht vor, so wird der vorteilhaftere Betrag aus der Berechnung mit der **Jahresumsatzsteuererklärung bzw. der Einkommensteuererklärung (Varianten 2 und 3)** herangezogen.
- Andernfalls muss der Umsatzersatz mit **Variante 4** berechnet werden.
- Betreffend **besondere Berechnungsformen** – siehe folgende Abschnitte.

Umsatzersatz

Sonderformen der Berechnung

Neugründungen im 4. Quartal 2019 (Berechnung im Sinne 4.5.2. der Richtlinie)

- Hier wird für die Berechnung der relevante Quartalsumsatz oder Jahresumsatz nur durch die **Monate dividiert, in welchem das Unternehmen bereits gegründet war**. Das Monat der Neugründung zählt hierbei als erstes Monat.

Mischbetriebe

- Es wird jener **Umsatzanteil** ersetzt, welcher sich auf eine behördlich geschlossene Branche bezieht.
- Die Aufteilung ist gemäß 4.6. der Richtlinie sorgfältig zu schätzen. Diese soll anhand von **Erfahrungswerten** aus der Vergangenheit erfolgen.
- Es kommt auf die **ÖNACE-2008 Klassifikation** an.

Betrieb mit nicht aussagekräftigen Daten

- Fall es bei Berechnungen von **mangelhaften, unvollständigen oder nicht aussagekräftigen Daten** (bspw. falsche ÖNACE-Code hinterlegt, steuerliches Sonderregime) zu Umsatzersatzergebnissen kommt, die erheblich von tatsächlichen Umständen abweichen, kann die COFAG mit dem Antragsteller in Kontakt treten und die Daten gegebenenfalls korrigieren.
- Generell kann ein von der COFAG berechneter Umsatzersatz mittels einer schriftlichen **Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers** „overrult“ werden, wenn diese Berechnung eher den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht.
- Diese schriftliche Bestätigung muss innerhalb von **zwei Wochen** ab dem ersten Schreiben der COFAG bei dieser einlangen.
- In Ausnahmefällen kann dies auch noch nach **Verstreichen der Frist** und Festsetzung durch die COFAG erfolgen.

Umsatzersatz

Formales und Beihilfeanrechnungen

Allgemein

- Die **Antragstellung** ist ab 06.11.2020 über **FinanzOnline** möglich.
- Der Antrag kann vom **Förderwerber oder dem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer** eingebracht werden.
- Eine **formale Bestätigung** ist nicht erforderlich.
- Die Anträge sind bis spätestens **15.12.2020** einzubringen.

Anrechnungen im Zusammenhang mit dem Beihilferecht

- Angabe der **sonstigen zu berücksichtigenden COVID-19 Zuwendungen**:
 - Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite von der aws oder der ÖHT
 - Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Fonds, welche im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geleistet wurden
 - Förderungen aus dem NPO-Fonds, insofern sie eine finanzielle Maßnahme nach Abschnitt 3.1. des befristeten Beihilferahmens darstellen (Unterstützungen die dem Beihilfenrecht unterliegen)
- **Nicht anzugeben sind folgende Zuwendungen**:
 - Sonstige Zuschüsse aus dem NPO-Fonds
 - Haftungen im Ausmaß von 90 oder 80% für Kredite von der aws oder der ÖHT
 - Fixkostenzuschüsse der Phase I

Umsatzersatz

Zusammenfassung Antrag

Folgende Daten benötigen Sie für den Antrag

- **IBAN** auf welches Konto der Umsatzersatz zu überweisen ist
- **Ansprechperson** im Unternehmen
- Höhe der zu **berücksichtigenden Covid-19 Maßnahmen**
- Bei Mischbetrieben – der **Anteil des direkt betroffenen Bereichs**

Praktischer Hinweis:

Achten Sie darauf, dass Sie bei der Beantragung die Informationen bei der Hand haben, da die Maske in FinanzOnline kein Zwischenspeichern ermöglicht und das Fenster nach 30 Minuten automatisch schließt.

Unsere Experten für Ihre Unterstützung



Andreas Maier
Partner, Leiter Corona Task-Force

andreas.maier@crowe-sot.at



Anton Schmidl
Partner

anton.schmidl@crowe-sot.at



Maximilian Schmidl
Experte, Corona Task-Force

maximilian.schmidl@crowe-sot.at



Bettina Schratzer
Expertin, Corona Task-Force

bettina.schratzer@crowe-sot.at



Alexandra Unterweger
Expertin, Corona Task-Force

alexandra.unterweger@crowe-sot.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.